

Anzeige einer öffentlichen Vergnügung/Veranstaltung
gemäß § 42 Absatz 1 Satz 1 Thüringer Ordnungsbehördengesetz (OBG)

Veranstalter

Name/Vertreter und Bezeichnung der Juristischen Person bzw. des Nichtrechtsfähigen Vereins	
Telefonnummer (freiwillige Angabe)	
Anschrift	

Veranstaltung

Name/Art der Veranstaltung			
Ort der Veranstaltung (Anschrift)			
Datum der Veranstaltung Angabe der Uhrzeit (Beginn und Ende für jeden Veranstaltungstag)	Datum: Uhrzeit (von) bis	Datum: Uhrzeit (von) bis	Datum: Uhrzeit (von) bis
erwartetes Besucheraufkommen			

Weitere Angaben

Abgabe von Speisen und Getränken	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
<p>Jeder Veranstalter der Lebensmittel (Speisen und Getränke) anbietet, hat dies dem zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt beim Landratsamt Wartburgkreis mitzuteilen (Verordnung EG Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 über Lebensmittelhygiene). Aus diesem Grunde wird eine Kopie der Anzeige bei der Abgabe von Speisen und Getränken durch die Gemeindeverwaltung an das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt weitergeleitet.</p>		

<input type="checkbox"/> Festzelt	<input type="checkbox"/> atypische Gebäude (Fabrik- oder Lagerhalle)	<input type="checkbox"/> Veranstaltung im Freien
<p>Festzelte ab einer Größe von 75 m² sind vor Beginn der Veranstaltung der Unteren Bauaufsichtsbehörde im Landratsamt Wartburgkreis zu melden. Das erforderliche Zeltbuch (Prüfungsbuch) ist vorzulegen. (§ 75 Abs. 2 Ziff. 4 i.V.m. Abs. 7 Thüringer Bauordnung)</p>		

<p>Beantragung der Sperrzeitverkürzung</p> <input type="checkbox"/> nein, nicht erforderlich <input type="checkbox"/> ja (Antrag wird von der Gemeindeverwaltung ausgehändigt)
<p>Wird eine Veranstaltung nach 22:00 Uhr (mit Musik) oder nach 1:00 Uhr (ohne Musik) in einem Festzelt bzw. im Freien durchgeführt, bedarf es der Genehmigung durch das Landratsamt Wartburgkreis, Ordnungsamt (Untere Gewebebehörde) (§ 5 Thüringer Gaststättengesetz –ThürGastG-).</p>

Allgemeine Hinweise:

<p>Die Veranstaltungsanzeige sollte spätestens 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn der Gemeindeverwaltung vorliegen, damit ggf. eine weitere Bearbeitung durch andere Fachbehörden erfolgen kann.</p> <p>Hinweise zum Datenschutz: Rechtsgrundlage für die Erhebung der Daten ist § 42 Abs. 1 Satz 1 Ordnungsbehördengesetz (OBG) i.V.m. § 19 Abs. 3 Thüringer Datenschutzgesetz (ThürDSG). Die Erhebung dient der zuständigen Behörde zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben. Die Übermittlung personenbezogener Daten an andere öffentliche Stellen (z.B. Bauamt, Lebensmittelüberwachung, Gewerbebehörde) ist zulässig, wenn dies zur Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben erforderlich ist (§ 21 Abs. 1 Thüringer Datenschutzgesetz).</p>

Datum	Unterschrift des Veranstalters
-------	--------------------------------